
231/A XXII. GP

Eingebracht am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim

und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz über ein Bundes - Heimvertragsgesetz

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über ein Bundes - Heimvertragsgesetz

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Bundes - Heimvertragsgesetz

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vertragsschluss zwischen Heimen für alte oder pflege - bedürftige oder behinderte volljährige Personen* und ihren Bewohnern.

(2) Heime sind Einrichtungen, die wenigstens drei Personen auf Dauer oder be - stimmte Zeit aufnehmen und sich verpflichten, im Bedarfsfall Betreuungsleistungen auch selbst zu erbringen.

(3) Die vertragliche Vereinbarung betrifft die Aufnahme, das Überlassen von Unter - kunft sowie die Betreuung und Verpflegung alter oder pflegebedürftiger oder behin - derter Bewohner.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Krankenanstalten und Rehabilitati - onseinrichtungen, sofern diese nicht der Betreuung alter oder pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen.

§ 2 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner zu schützen. Selbständigkeit und Selbstverantwortung von Heimbewohnern sind zu

*bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

fordern und der Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte (§§ 10 und 11) zu garantieren. Die Rechtsbeziehung zwischen Heimträger und Heimbewohner soll durch den Heimvertrag auf eine feste Grundlage gestellt werden, um eine Betreuung auf hohem Niveau zu sichern.

(2) Die Rechtsstellung von Heimträgern hinsichtlich ihrer landesgesetzlich geregelten Zielsetzungen und Aufgaben wird von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 3 Heimvertrag

(1) Heimverträge sind privatrechtliche Verträge zwischen Heimträgern und Heimbewohnern im Sinne des § 1. Der Heimvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag mit beiderseitigen Rechten und Pflichten.

(2) Heimverträge sind schriftlich abzuschließen. Jeder Vertragsteil erhält ein unterfertigtes Vertragsexemplar. Im Heimvertrag sind die Vertragspartner zu benennen und die beiderseitigen Rechte und Pflichten verständlich zu regeln. Insbesondere ist darin das von Bewohnern zu entrichtende Entgelt, aufgeschlüsselt nach einzelnen Leistungen, anzugeben.

(3) Von diesem Gesetz abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohner sind unwirksam. Sonderevereinbarungen für Kurzzeitpflege bis zu drei Monaten sind aber gestattet. Kurzzeitpflege kann in einer Ausführungsverordnung geregelt werden.

§ 4 Vertragsanbahnung - Informationspflicht

Heimträger trifft die Pflicht, schon Interessenten für Abschlüsse von Heimverträgen schriftlich oder mündlich über ihre künftigen Rechte und Pflichten sowie über die vom Heimträger zu erbringenden Leistungen aufzuklären. Heimträger haben Interessenten über die Zielsetzungen und Möglichkeiten sowie die Organisation des Heims verständlich zu informieren. Dabei ist auf die besondere Situation alter oder pflegebedürftiger oder behinderter Menschen Rücksicht zu nehmen. - Jedes Heim hat Wartelisten anzulegen.

§ 5 Leistungsanpassungspflicht

(1) Heimträger trifft im Rahmen ihrer Tätigkeit die grundsätzliche Pflicht, ihre Leistungen dem Gesundheitszustand des Heimbewohners anzupassen. Änderungen sind in einem Nachtrag zum Heimvertrag schriftlich zu vereinbaren.

(2) Der Leistungskatalog von Alten -, Pflege - und Behindertenheimen in Bezug auf das Wohnen, die Betreuung und die Pflege ist im Sinne von Leistungs - und Betreuungs - Mindeststandards in einer Ausführungsverordnung zu regeln.

§ 6 Entgelt und Entgelterhöhung

(1) Das dem Heimträger zustehende Entgelt muss angemessen sein. Es hat den vom Heimträger zu erbringenden Leistungen zu entsprechen.

(2) Die Grundsätze der Entgeltbestimmung sollen in einer Entgeltrichtlinienverordnung festgelegt werden. Dabei ist anzuführen, welche Leistungen durch ein vereinbartes Pauschalentgelt abgegolten sind und welche detailliert anzuführenden Leistungen zu welchem Preis zusätzlich verrechnet werden.

(3) Eine Entgelterhöhung durch den Heimträger ist zulässig, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage nachweislich um wenigstens 3 % verändert hat, im Einklang mit der Valorisierung der Pensionen (gem. § 108 ASVG) erfolgt und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Die Erhöhung ist zu begründen. In die Kalkulationsgrundlagen ist auf Wunsch dem Bewohner oder dessen bestelltem Vertreter Einsicht zu gewähren.

(4) Jede Entgelterhöhung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Heimbewohners. Heimträger trifft die Pflicht, Heimbewohner auf geplante Entgelterhöhungen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich aufmerksam zu machen.

(5) Im Heimvertrag kann aber vereinbart werden, dass der Heimträger Erhöhungen und Senkungen des Entgelts durch einseitige Erklärung vornehmen kann. Abs 1 ist dabei zu beachten. Entgeltsenkungen sind vom Heimträger unverzüglich zu berücksichtigen und können auch von Heimbewohnern verlangt werden. Eine Kündigung des Heimvertrags durch den Heimträger zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

§ 7 Leistungen des Heimträgers

(1) Die Leistungen des Heimträgers haben folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

1. Sie sind einzeln und übersichtlich zu umschreiben, wobei die jeweils dafür angesetzten Entgelte, soweit sie nicht durch ein Pauschalentgelt abgegolten sind, auszuweisen sind. Allgemeine Pflege - und Betreuungsleistungen, wie zum Beispiel Waschen, Anziehen, Toilette, Hilfe bei der Einnahme von Essen und Ge -

tränken oder soziale Betreuung sind im Rahmen der Grundbetreuung ohne zusätzliche Entgeltleistung zu erbringen.

2. Die Benützung der allgemeinen Räumlichkeiten des Heims und der Unterkunft des Bewohners ist genau zu regeln. Die Haus - oder Heimordnung bildet einen Bestandteil des Vertrages und ist Interessenten rechtzeitig vor Vertragsschluss auszuhändigen.
3. Die einzelnen Pflege - und Betreuungsleistungen sind genau anzuführen und mit Entgeltansätzen zu versehen. Die Abwesenheit von Heimbewohnern ist finanziell angemessen zu berücksichtigen. Der Heimträger ist verpflichtet, eine Pflegedokumentation zu führen, in die dem Heimbewohner und bei dessen Einverständnis auch dessen Angehörigen sowie einem bestellten gesetzlichen Vertreter Einsicht zu gewähren ist. Auf Verlangen sind daraus Kopien anzufertigen.
4. Die Verpflegung von Heimbewohnern ist hinsichtlich der Zahl der Mahlzeiten, der Art und Qualität der angebotenen Speisen, des Ortes und der Zeiträume ihres Verabreichens flexibel zu regeln. Verschiedene Kosiformen sind anzubieten. Hilfe bei der Einnahme aller Mahlzeiten ist sicherzustellen.
5. Der Heimträger hat die Voraussetzungen der Inanspruchnahme sowie Art und Qualität der von ihm entgeltlich oder unentgeltlich angebotenen therapeutischen und medizinischen Leistungen anzuführen.

(2) Im Falle mangelhafter Leistungserbringung oder anderen Leistungsstörungen, die vom Heimträger zu vertreten sind, stehen Heimbewohnern die Möglichkeiten des bürgerlichen Rechts offen. § 9 KSchG ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Pflichten der Heimbewohner

(1) Heimbewohner haben ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen und dabei darauf zu achten, dass der Heimbetrieb von jedem Einzelnen die Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen anderer Heimbewohner und des Heimträgers erfordert.

(2) Der Heimträger ist berechtigt, im Falle von schweren Verletzungen der heimvertraglichen Beziehung eine Ermahnung auszusprechen und auf mögliche Folgen eines solchen Verhaltens hinzuweisen; § 12 Abs 2.

§ 9 Persönlichkeitsschutz von Heimbewohnern

(1) Der Heimträger hat die Persönlichkeitsrechte des Heimbewohners zu gewährleisten. Er hat dabei die Persönlichkeitsrechte des Privatrechts (insbesondere die §§ 16,17 ABGB) ebenso zu achten wie die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte sowie straf- und verwaltungsrechtliche Schutzbestimmungen.

(2) Der Heimträger ist verpflichtet insbesondere folgende Rechte der Heimbewohner zu gewährleisten. Das Recht auf:

1. freie Entfaltung der Persönlichkeit; freiheitsbeschränkende Maßnahmen dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften gesetzt werden;
2. anständige Begegnung;
3. Individualität, Selbstbestimmung und Achtung des Privatlebens im Heim (Schutz der Wohnung);
4. Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
5. administrative Unterstützung;
6. politische und religiöse Selbstbestimmung;
7. Einrichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen inner- oder außerhalb des Heimes;
8. eine zeitgemäße medizinische Versorgung, freie Arzt- und Therapiewahl (Kurierfreiheit) sowie eine adäquate Schmerzbehandlung;
9. Kontakte zur Außenwelt: insbesondere Besuchsrecht und Telefon;
10. Benennung einer persönlichen Vertrauensperson, der besondere Rechte auch im Heim zustehen sollen und die in wichtigen Belangen zu verständigen ist, insbesondere bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderung hinzuzuziehen ist;
11. Achtung der Intimsphäre und Verschwiegenheit durch das Heimpersonal;
12. Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes: Geschlecht, Abstammung, Sprache, politische Überzeugung oder religiöses Bekenntnis dürfen kein Grund von Benachteiligungen sein;
13. freie Meinungsäußerung und das Recht, sich zu versammeln und Vereinigungen zu bilden;
14. Verfügung über personenbezogene Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung);
15. persönliche Kleidung und
16. das Recht, im Rahmen bestehender Möglichkeiten, eigenes Mobiliar oder Haustiere mitzunehmen.

(3) Vereinbarungen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen können nicht Gegen-

stand des Heimvertrags sein.

§ 10 Mitbestimmung von Heimbewohnern

(1) Heimbewohnern ist die Möglichkeit zu einer wirkungsvollen Mit- und Selbstbestimmung ihrer Interessen im Heim zu eröffnen. Dies gilt insbesondere für das Erstellen und Abändern der Haus- oder Heimordnung. - Es ist eine Heimbewohneranwaltschaft einzurichten.

(2) Weitergehende Regelungen betreffend die Mitbestimmung und den Persönlichkeitsschutz in Heimen für alte oder pflegebedürftige oder behinderte Heimbewohner sind in einer Ausführungsverordnung zu regeln.

§ 11 Vertragsbeendigung

(1) Heimverträge können durch ein vernehmliche Erklärung der Vertragsparteien jederzeit beendet werden. Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Heimverträge enden grundsätzlich durch Zeitablauf; eine Kündigung aus wichtigem Grund innerhalb der vereinbarten Dauer bleibt aber möglich. Gleiches gilt für Kurzzeitpflege; § 2 Abs 2. Der Heimvertrag wird auch durch den Tod des Heimbewohners beendet; § 15. Für auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Heimverträge gelten die in § 12 angeführten Kündigungsbestimmungen.

(2) Heimbewohner können den Heimvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aufkündigen und aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Heimverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

§ 12 Kündigung des Heimvertrags durch den Heimträger

(1) Heimträger können nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und wirkt befristet auf zwei Monate.

(2) Voraussetzung einer Kündigung aus wichtigem Grund ist es, dass der Heimträger den Heimbewohner von seiner Absicht wenigstens einen Monat vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt hat; Ermahnung (§ 8 Abs 2).

(3) Wichtige Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. das Einstellen oder ein wesentliches Verändern des Heimbetriebs;
2. eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands des Bewohners, der eine sachgerechte Betreuung im Heim künftig unmöglich macht;

3. wenn ein Bewohner seine vertraglichen Pflichten insbesondere auch seine Entgeltzahlung - schuldhaft beharrlich gröblich verletzt, sodass dem Heimträger eine Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Verspätungen der Entgeltzahlung von Heimbewohnern, die von Sozialhilfeträgern zu vertreten sind oder auf verspätet ausgezahlten Pflegegeldleistungen beruhen, stellen keinen Kündigungsgrund dar.

§ 13 Nachweis anderweitiger Unterbringung

Hat ein Heimträger aus wichtigem Grund gekündigt und ist der Bewohner auf eine Unterbringung angewiesen, hat der Heimträger dem gekündigten Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringungsmöglichkeit anzubieten. Wird der Heimbetrieb eingestellt, trägt der Heimträger die angemessenen Umzugskosten.

§ 14 Fortbestehen des Heimverhältnisses über den Tod hinaus

Zwischen Heimträger und Heimbewohner kann vereinbart werden, dass das Heimverhältnis bis zum Ende des Sterbemonats fortbesteht. In diesen Fällen ermäßigt sich das bisher geleistete Entgelt um den Wert der vom Träger ersparten Aufwendungen.

§ 15 Rückstellung der Wohneinheit und eingebrachter Habe

- (1) Im Falle des Todes eines Heimbewohners ist die Wohneinheit unverzüglich, je denfalls aber binnen 14 Tagen zu räumen.
- (2) Eingebrachte Sachen, die innerhalb der Räumungsfrist nicht abgeholt werden, sind vom Heimträger einen weiteren Monat unentgeltlich und sicher zu verwahren. Für eine längere Verwahrung bis zum Ende der Verlassenschaftsabhandlung kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

§ 16 Gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung - Klageberechtigung

- (1) Für die Streitbeilegung zwischen Heimträger und Heimbewohner sowie von Heimbewohnern untereinander sind, wenn es sich um Heimangelegenheiten handelt, die Sozialgerichte zuständig. Zuständig ist das sachlich zuständige Gericht des Ortes oder Bezirkes, in dem das Heim liegt.
- (2) Vor Anrufung des Gerichts, soll ein außergerichtlicher Streitbeilegungsversuch (Schlichtung, Mediation) unternommen werden, der jedoch abgelehnt werden kann.

(3) Klageberechtigt sind neben Heimbewohnern und den für sie rechtsgeschäftlich oder gesetzlich bestellten Vertretern auch der Österreichische Seniorenrat und die im § 3 Bundes - Seniorengesetz genannten Seniorenorganisationen, ferner Organisationen, die im Bundesbehindertenbeirat nach § 10 Abs I Z 6 Bundesbehindertengesetz (BBG) vertreten sind sowie vom Justizministerium gemäß § 1 des Vereinssachwalter - und Patientenanwaltsgesetzes als geeignet anerkannte Sachwaltervereine und der Verein für Konsumenteninformation. Diese Organisationen sind im Sinne des § 29 KSchG zur Verbandsklage berechtigt. § 28 Abs 2 KSchG (Abmahnung) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Vergebühnung

Der Abschluss von Heimverträgen samt allfälligen Nachträgen ist gebühren - und abgabenfrei.

Art. II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollzugsklausel

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 01.01.2004 in Kraft. Es ist auf Sachverhalte, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben, nicht anzuwenden.
- (2) Bestehende Rechtsbeziehungen sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen anzupassen.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Ein weitgehend gleichlautender Antrag wurde bereits in der XXI. Gesetzgebungsperiode von den Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Jarolim und GenossInnen am 27. April 2000 in den Nationalrat eingebracht (139/A - XXI. GP). Wenige Tage zuvor hatten der Präsident des Pensionistenverbandes Österreichs Karl Blecha und SPÖ-Justizsprecher Hannes Jarolim den Entwurf des Gesetzesantrages, welcher vom Innsbrucker Universitätsprofessor Dr. Heinz Barta ausgearbeitet worden war, der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der Antrag wurde im Justizausschuss von der schwarz/blauen Regierungsmehrheit auf die sprichwörtliche „lange Bank geschoben“ und später einem Unterausschuss zugewiesen, wo er aber auch materiell de facto nicht wirklich behandelt wurde. Wertvolle Zeit zur Regelung der gegenständlichen wichtigen Materien verstrich ungenützt.

Die neuerliche Einbringung dieses Antrages soll ein Anstoß dafür sein, dass es endlich zu tauglichen bundesgesetzlichen Regelungen zum Schutz von älteren Menschen in Pflegeheimen kommt. Es soll bundesgesetzlich eindeutig geregelt werden, welche Pflichten der Heimträger hat und die Auferlegung dieser Pflicht soll garantieren, dass der Heiminsasse Anspruch auf ordnungsgemäße Pflege, medizinische Betreuung, Rehabilitation, die Sicherung seiner Intimsphäre etc. hat.

Zu Art. I:

Für die Regelung dieser Rechtsbeziehung durch ein **Bundesgesetz** spricht eine Reihe von Gründen (dazu ausführlicher: Barta / Ganner, Rechtspolitische und legistische Gründe für ein bundeseinheitliches Heimvertragsgesetz (B - HeimVG), Soziale Sicherheit 2000, Maiheft): Zunächst die kompetenzrechtliche Überlegung, dass für das Regeln der heimvertraglichen Beziehung auch nach dem Verfassungsgerichtshof- Erkenntnis vom 16. Oktober 1992 (VsSlg 13.237; GZ K 11 - 2191 - 53), die Zivilrechtskompetenz des Artikels 10 Z 6 B -VG zur Verfügung steht. Aber auch das funktionale Zusammenwirken von Bund und Ländern zum Wohle der betroffenen Personengruppe kann dadurch gefordert werden; das betrifft etwa den schwierigen Bereich freiheitsbeschränkender Maßnahmen, der einer einheitlichen Lösung bedarf; und auch die Persönlichkeitsrechte und die Mitbestimmung im Heim sollen österreichweit gesichert werden; eine einheitliche Regelung erscheint auch für das Pflegepersonal unverzichtbar, zumal dieser Personengruppe nicht länger die derzeit bestehende - insbesondere zivil - und strafrechtliche - Rechtsunsicherheit zugemutet werden kann. Das legistische Instrumentarium der Ausführungsverordnung, das

mehrfach ins Gesetz eingebaut wurde, soll auf der einen Seite das Gesetz überschaubar und „schlank“ halten und auf der anderen Seite für ein flexibles Berücksichtigen von Träger und Länderinteressen sorgen. Dieses Instrumentarium ermöglicht inhaltlich und zeitlich ein realistisches Anpassen der Länderinteressen an das neue Bundesgesetz.

Das B - HeimVG will die **Rechtsbeziehung zwischen allen Arten von Heimen für alte oder pflegebedürftige oder behinderte Personen und deren Bewohner** auf eine neue feste rechtliche Grundlage stellen. Dies vor allem dadurch, dass diese Rechtsbeziehung durch einen privatrechtlichen Vertrag, der die Gleichheit der Vertragspartner ausdrückt, geregelt wird. Keine Anwendung soll das Gesetz auf Krankenanstalten und Rehabilitationseinrichtungen finden, sofern diese nicht der Betreuung alter oder pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen; § 1 Abs 4. - Erfasst werden sollen durch das neue Gesetz demnach alle Arten von Heimen und Trägern: private ebenso wie öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen.

Es ist auch beabsichtigt, das Gesetz - in Bezug auf die **Größe von Heimen** - auf möglichst viele Heime anwenden zu können; § 1 Abs 2 sieht daher nur eine Untergrenze von drei betreuten Personen vor. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es darüber hinaus, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, ihre Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fordern.

Die in manchen Bundesländern durch Landes - Heimgesetze geregelte Rechts - Stellung von Heimträgern wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Beabsichtigt ist vielmehr ein effizientes Zusammenwirken zwischen dieser bundes - gesetzlichen Regelung und bestehenden Landes - Heimgesetzen oder sonstigen landesrechtlichen Vorschriften; § 2 Abs 2.

§ 3 stellt klar, dass **privatrechtliche Heimverträge** von allen Heimträgern abzuschließen sind, gleichgültig ob es sich um öffentliche oder private oder gemeinnützige Träger handelt. **Schriftlichkeit** des Vertragsschlusses ist dabei vorgesehen; § 3 Abs 2.

Wichtiges Ziel der gesetzlichen Regelung ist es ferner, die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Heimträgern und Heimbewohnern klar anzuführen und insbesondere auch das zu entrichtende Entgelt, das - bei allen Unterschieden der Höhe nach - eine beträchtliche Höhe erreicht, nach einheitlichen Gesichtspunkten aufzuschlüsseln und transparent zu machen. Das Gesetz ist als **Schutzgesetz** (nach dem Vorbild des KSchG 1979) konzipiert, was zur Folge hat, dass abweichende Vereinbarungen zum Nachteil von Bewohnern unwirksam sind; § 3 Abs 3.

Ursprünglich war überlegt worden, Aussagen über den bislang gesetzlich nicht

geregelten **Vertragstypus Heimvertrag**, in dieses Gesetz aufzunehmen. Davon wurde aber wieder Abstand genommen, weshalb die folgenden Ausführungen angezeigt erscheinen: Heimverträge kommen in der Praxis in unterschiedlicher Ausgestaltung vor, nämlich als **Heimwohn -** und als **Heimpflegevertrag**. Beide Vertragsformen unterstehen diesem Gesetz. Beide Arten des Heimvertrags sind sogenannte Mischverträge: Beim Heimwohnvertrag überwiegt, trotz Vorhandenseins einer Betreuungskomponente, das mietvertragliche, beim Heimpflegevertrag ein werkvertragliches Erfolgs - oder Leistungselement. Die Qualifikation des Heimpflegevertrags als Werkvertrag ist praktisch von Bedeutung, weil dadurch das Herausbilden administrierbarer Leistungsstandards erleichtert wird.

§ 4 Abs 1 behandelt die für alte oder pflegebedürftige oder behinderte Menschen wichtige Frage der **Vertragsanbahnung** und sieht eine funktional bedeutsame Informationspflicht von Heimträgern gegenüber ihren Vertragspartnern vor, ohne dabei die Trägerpflichten zu überspannen. Nach dieser Bestimmung haben Heime auch **Wartelisten** zu führen. Ein im Rahmen landesrechtlicher Vorschriften allenfalls bestehender Abschlusszwang wird von diesem Gesetz nicht berührt; vgl § 2 Abs 2.

Praktisch bedeutsam erscheint auch die in § 5 erstmals festgelegte **Leistungsanpassungspflicht** der Heime, wobei der Leistungskatalog im Rahmen einer Ausführungsverordnung flexibel - Raum für das Einfließen von Länderinteressen lassend - als Mindeststandard geregelt wird; § 5 Abs 2.

§ 6 betrifft die für jede Vertragsregelung zentrale **Entgeltvereinbarung** und den wichtigen Mechanismus der **Entgelterhöhung**, der gegenwärtig immer wieder Probleme bereitet. Hier wurde versucht einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Heimbewohner und Heimträger zu finden.

§ 7 geht näher auf die **Grundsätze der Leistungserbringung der Heimträger** ein. Auch hier wurde ein angemessener Interessensausgleich zwischen der Bewohner - und der Trägerseite angestrebt.

§ 8 stellt klar, dass nicht nur Heimträger sondern **auch Heimbewohner Pflichten** haben und dass schwere Verletzungen derselben rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können; § 8 Abs 2: Ermahnung.

§ 9 regelt erstmals den **Persönlichkeitsschutz von Heimbewohnern**. Dabei wird klargestellt, dass der verfassungsrechtliche Grundrechts - und der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz (zusammen mit straf- und verwaltungsrechtlichen Regelungen) eine Einheit bilden. Diese Bestimmung versucht erstmals, einen "Kern" der wichtigsten Persönlichkeitsrechte für alte oder pflegebedürftige oder behinderte Menschen zu schaffen, was rechtspolitisch nötig erscheint, zumal in Österreich für die betroffene Personengruppe derzeit kein expliziter und fasslicher Grundrechtsschutz existiert.

§ 10 gewährt Heimbewohnern ein angemessenes **Recht auf Mitbestimmung**. Dieses Instrumentarium erscheint für die Zukunft von Bedeutung, zumal sich abzeichnet, dass sich die bedingungslose "Dulderhaltung" alter Menschen künftig ändern wird.

Die §§ 11 bis 15 gehen auf verschiedene **Fragen der Vertragsbeendigung** ein. Die Kündigung in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen wird hier eingehend geregelt, wobei das Prinzip eines sozial ausgestalteten Kündigungsschutzes zugunsten alter oder pflegebedürftiger oder behinderter Menschen im Vordergrund steht. Auch dabei wurden ausländische Erfahrungen berücksichtigt.

§ 16 regelt die **gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung** und verweist allfällige Auseinandersetzungen in die Zuständigkeit der Sozialgerichte, wobei - dieser vorgeschaltet - eine außergerichtliche Streitbeilegung angeregt wird. Klagslegitimiert sollen die Heimbewohner selbst und allfällige bestellte gesetzliche Vertreter, aber auch der Österreichische Seniorenrat und die in ihm vertretenen Verbände sowie Organisationen, die im Behindertenbeirat vertreten sind und gesetzliche Sachwaltervereine sein. Als Vorbild für diese Lösung diente das KSchG und dessen Rechtsschutzinstrumentarien in Form der Individual- und Verbandsklage samt Abmahnungsverfahren.

§ 17 regelt gezielt die wichtige Frage der **Vertragsvergebühung**, zumal die in der Praxis in manchen Bundesländern anfallende hohe Vertragsvergebühung derzeit ein Grund dafür ist, keine Heimverträge abzuschließen.

Zu Art. II:

Art. II sieht als Übergangsbestimmung in Abs. 2 eine **Anpassungspflicht für bestehende Heimverträge** innerhalb eines halben Jahres vor. Das erscheint sinnvoll, da es sich beim Heimvertrag um eine existentielle Dauerrechtsbeziehung für alte oder pflegebedürftige oder behinderte Personen handelt.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss